



Energie-Control Austria für die Regulierung
der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft
(E-Control)
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

E-Mail: netzausbauplanung-strom@e-control.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
-	WP-GSt/Th/Jo	Josef Thoman	501 65 DW 12263	501 65 DW 142263	13.10.2021

Netzentwicklungsplan 2021 für die Austrian Power Grid AG und die Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Netzentwicklungsplan 2020 (NEP 2020) für die Austrian Power Grid AG (APG) und die Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH (VÜN) mit Planungszeitraum 2022 bis 2031.

Der Netzentwicklungsplan (gemäß § 37 EIWOG 2010) dient zur Information der MarktteilnehmerInnen über den geplanten Elektrizitäts-Netzausbau inkl der erforderlichen Erneuerungs- und Ersatzinvestitionen von Betriebsmitteln. Der Netzentwicklungsplan enthält die in den kommenden drei Jahren verbindlich umzusetzenden Projekte sowie eine mittel- und langfristige Netzplanung (2022-2031).

Wie bereits in den vergangenen Jahren werden auch im NEP 2021 wieder einige laufende oder offene Projekte um ein Jahr verschoben bzw verlängert. Gleichzeitig sind in diesem Jahr eine Reihe von neuen Projekten hinzugekommen. Diese betreffen insbesondere die Erweiterung bestehender – sowie den Bau neuer – Umspannwerke zur Integration erneuerbarer Energieanlagen in das Netz. Aber auch zur Erfüllung europäischer Vorgaben (wie etwa das sogenannte 70 %-Ziel) wurden neue Projekte in die Planung aufgenommen.

Aus Sicht der BAK ist der Ausbau der Netzinfrastruktur nicht nur wesentlich für die Einbindung der erzeugten erneuerbaren Energie und somit ein entscheidender Faktor bei der Realisierung der Energie- und Klimaziele, sondern auch zentral für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit. Das bestehende Stromnetz stößt derzeit immer öfter an seine Grenzen. Um eine Überlastung des Stromnetzes und damit ein Black-Out zu vermeiden, müssen daher im Rahmen des Engpassmanagements immer häufiger fossile Kraftwerke zur Netzstützung abgerufen werden. Dies ist nicht nur aus klimapolitischen Gründen problematisch, sondern auch mit hohen Kosten – etwa für das Engpassmanagement – verbunden. Gleichzeitig ist die Umsetzung der geplanten Infrastrukturinvestitionen mit einem

hohen Grad an inländischer Wertschöpfung und entsprechenden konjunkturbelebenden Effekten verbunden. Grund für die oft signifikanten zeitlichen Verzögerungen sind häufig langwierige Planungs- und Genehmigungsverfahren. Nach wie vor sieht die BAK in der Verbesserung der Rechtslage wesentliches Potential für die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren und verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Stellungnahme zum Netzentwicklungsplan des Jahres 2020.

Neben der Integration erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen muss der Netzausbau auch anderen politischen Vorgaben Rechnung tragen. Im Besonderen ist hier das sogenannte 70 %-Ziel zu nennen. Dieses schreibt vor, dass spätestens Ende 2025 70 % der Grenzkapazitäten des Stromnetzes dem internationalen Handel zur Verfügung stehen müssen¹. Bis dahin muss die schrittweise Zielerreichung zudem jährlich nachgewiesen werden. Um diese Vorgabe erfüllen zu können, ist ein zusätzlicher Ausbau der Netzinfrastruktur und zudem ein deutlich höherer Aufwand für Netzstabilisierungsmaßnahmen, also dem Abruf von fossilen Reservekraftwerken im Rahmen des Engpassmanagements, notwendig.

Bei einer Zielverfehlung ist eine Teilung der österreichischen Strompreiszone (durch die europäische Regulierungsagentur ACER oder die Europäische Kommission) wahrscheinlich. Dies hätte unterschiedliche Großhandelspreise innerhalb Österreichs zur Folge, die zwangsläufig mit gravierenden negativen ökonomischen Auswirkungen verbunden sind.

Die Kosten für den, aufgrund des 70 %-Ziels notwendigen, zusätzlichen Netzausbau sowie für zusätzliche Netzstabilisierungsmaßnahmen (Vorhaltung von Reservekapazitäten und Re-Dispatch-Abrufe) tragen in erster Linie die österreichischen StromverbraucherInnen. Abhängig vom betrachteten Zeitraum muss von Kosten im Milliarden-Euro-Bereich ausgegangen werden. Dem gegenüber steht nur ein geringer Nutzen für die österreichische Volkswirtschaft. Denn Österreich fungiert hier als Transitland für den Stromhandel zwischen Drittländern. Davon profitieren in erster Linie internationale Stromhändler, die Strompreisunterschiede für Arbitragegeschäfte nutzen. Sie nehmen das Stromnetz für ihre Geschäfte in Anspruch, müssen sich aber nicht an den Kosten beteiligen.

Aufgrund der finanziellen Dimension der Auswirkungen des 70 %-Ziels und dem volkswirtschaftlichen Schaden, etwa in Form signifikant höherer Netz- und damit Energiekosten für EndverbraucherInnen, sieht die BAK hier die Politik, insbesondere das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt und Energie sowie die Übertragungsnetzbetreiber und die Regulierungsbehörde dringend gefordert. **Konkret erachtet es die BAK als Aufgabe von APG, VÜN und der E-Control, die Politik über die Auswirkungen des 70 %-Ziels zu sensibilisieren und Lösungsvorschläge zu entwickeln.** Das Ziel muss sein, dass die besondere Rolle Österreichs als Transitland auch in den europäischen Vorgaben berücksichtigt wird. **Aus Sicht der BAK ist dazu eine signifikante Reduzierung der Zielvorgabe oder zumindest eine Verlängerung der Frist für die Zielerreichung bis Ende 2030 erforderlich.** Darüber hinaus gilt es, eine

¹ Art 14-18, Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt

verursachergerechte Kostenbeteiligung internationaler Händler sicherzustellen. Diese ist so auszugestalten, dass Anreize für ein volkswirtschaftlich effizientes Verhalten bestehen. Wie im Straßen-, Schienen- oder Schiffsverkehr sowie im Gasnetz **braucht es auch im Stromsystem eine entfernungsabhängige Kostenbeteiligung der NutzerInnen. Dabei gilt es, Anreize für netzdienliches Verhalten und damit verbrauchsnahe Erzeugung zu schaffen.**

Die BAK sieht APG, VÜN und E-Control dabei – auch auf EU-Ebene – gefordert, die Initiative zu ergreifen und im Rahmen von ENTSO-E bzw ACER auf die Auswirkungen des 70 %-Ziels, die Rolle der StromhändlerInnen sowie die negativen volkswirtschaftlichen Folgen hinzuweisen und Lösungsvorschläge zu erarbeiten. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass insbesondere den Übertragungsnetzbetreibern in Form der sogenannten Netzkodizes ein wesentlicher Teil der Ausgestaltung regulatorischer Rahmenbedingungen übertragen wurde und ihnen damit auch eine entsprechende Verantwortung zufällt.

Der Netzentwicklungsplan kann dazu beitragen, zu verdeutlichen, in welchem Ausmaß das Übertragungsnetz für den Transit zwischen Drittländern genützt wird und welche Investitionen zu Erreichung des 70%-Ziels getätigt werden müssen. **Die BAK begrüßt daher das Bemühen im NEP, die Notwendigkeit für die einzelnen Projekte zu benennen. Für die Zukunft ersucht die BAK klar auszuweisen, welche getroffenen Maßnahmen und Investitionsprojekte auf das 70%-Ziel zurückzuführen sind.**

Abschließend möchte die BAK festhalten, dass der gegenständliche Netzentwicklungsplan eine gute Übersicht über die energiepolitischen und -wirtschaftlichen Rahmenbedingungen liefert. Die Projektabelle bietet in Kombination mit den Kartengrafiken einen guten Überblick und die Beschreibung der einzelnen Projekte veranschaulicht deren Notwendigkeit.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

